

Hinweise zur Gebotsabgabe Windenergie an Land

Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend, sie sollen die Gebotsabgabe erleichtern und befassen sich mit oft gestellten Fragen und erkannten Fehlerquellen.

Abkürzungen	Sofern Textfelder der Formulare zu klein für bestimmte Angaben sind, was insbesondere bei den Angaben zur Genehmigungsbehörde oder zum Überweisenden der Fall sein kann, sind gebräuchliche Abkürzungen zu wählen.
Angaben zum Standort	<p>Standort ist die Fläche, auf der eine Anlage errichtet werden soll oder errichtet worden ist. Hierzu zählen weder die überstrichene Fläche, noch die Zuwegung oder die vom Schattenwurf beeinträchtigte Fläche.</p> <p>Anzugeben sind die Gemarkungen, Fluren und Flurstücke. Sollten sich mehrere Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, auf demselben Flurstück befinden, ist dieselbe Standortangabe bei allen dort geplanten Anlagen zu machen.</p> <p>Sollte eine Flur nicht vorhanden sein, ist keine Flur anzugeben.</p>
Bürgerenergiegesellschaften juristische Person	Bieter, die als Bürgerenergiegesellschaft ihre Gebote abgeben, sind immer als juristische Personen einzustufen. In diesem Fall müssen auch stets die Angaben zur Firma und zum Firmensitz im Gebotsformular ausgefüllt werden.
Firmensitz	<p>Der Firmensitz ist entsprechend § 24 BGB der Ort, von dem aus die Verwaltung eines Unternehmens geführt wird. Sie ist dem Handelsregister mitzuteilen.</p> <p>Die Angabe ist bei allen juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften stets zu machen.</p>
Meldungen von Genehmigungen	Genehmigungen sind solange dem Anlagenregister der Bundesnetzagentur zu melden, wie dieses noch nicht vom Marktstammdatenregister abgelöst worden ist. Mit dem Beginn des Marktstammdatenregisters wird eine Meldung im Anlagenregister nicht mehr möglich sein. Dies wird dann auf den entsprechenden Internetseiten bekanntgegeben.
Nummerierung von Geboten	Gibt ein Bieter mehrere Gebote ab, muss er die Gebote zwingend nummerieren (z.B. Gebot 1, Gebot 2), damit eine

	<p>schnelle und eindeutige Zuordnung der Gebote zu den geleisteten Zahlungen und später zu den ausgestellten Förderberechtigungen jederzeit möglich bleibt.</p>
Unterschrift	<p>Gebote und einige andere Formulare sind eigenhändig zu unterschreiben, was im jeweiligen Formular angegeben worden ist.</p> <p>Der Hinweis, dass die Formulare am Computer auszufüllen sind, gilt für die eigenhändige Unterschrift nicht.</p>